

05.09.2012

Drucksache 142/12

Modellprojekt "Schulbegleiter" an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "geistige Behinderung"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	24.09.2012	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod		

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	

Haushaltsjahr	2013 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	30.000 €
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Sachbericht

1 Beschluss des Kreistages vom 21.12.2010

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die „Einrichtung eines schulbezogenen Leistungspools“ für Integrationshelfer an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung beschlossen. Dieser Leistungspool kann aus Fachkräften, angeleiteten Kräften, Heilerziehungspflegerinnen im Anerkennungsjahr sowie Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes bestehen.

Durch den Stellenpool soll die bisherige Praxis, dass der Schulbegleiter durch einen externen Dienstleister gestellt wird und dieser mit dem Schüler in die Schule kommt und nach Schulschluss wieder verlässt, abgelöst werden. Es wird eine Stärkung der Schule angestrebt, da auf diesem Wege flexibel und situationsgerecht auf die persönlichen Bedarfe der Kinder und die schulischen Bedarfe gleichermaßen reagiert werden kann. Insofern soll das Direktionsrecht auch der Schulleitung zustehen.

Im Nachfolgenden wird die bisherige Begrifflichkeit „Integrationshelfer“ aufgegeben und durch „Schulbegleiter“ ersetzt. Damit wird die tatsächliche Aufgabe besser beschrieben, die sich im Wesentlichen auf praktische Hilfen im Schulalltag bezieht.

Betroffen sind die Friedrich von Bodelschwingh-Schule, Bergkamen, und die Karl-Brauckmann-Schule, Holzwickede, als Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Die Unterstützung durch einen Schulbegleiter geht auf den Anspruch der „Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung“ zurück.

Nach § 53 SGB XII erhalten Personen, die durch eine körperliche oder geistige Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Nach § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung ergänzt die genannten Vorschriften. Danach umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als sonstige Maßnahme in diesem Sinne können auch die Kosten für einen Schulbegleiter übernommen werden.

Es entspricht inzwischen schon langer gefestigter Rechtsprechung, dass die Übernahme der Kosten eines Schulbegleiters nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers fällt und insofern eine vorrangige Inanspruchnahme des Schulträgers ausscheidet. Es ist vielmehr die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe gegeben (Oberverwaltungsgericht Münster, Az. 16 A 2975/98 und 16 A 3108/99, vom 15.06.2000).

Liegt eine seelische Behinderung vor, richtet sich der Anspruch nach § 35a SGB VIII und es ist die Zuständigkeit des jeweiligen Jugendhilfeträgers gegeben.

2.2 Deutliche Zunahme der schwerstmehrfachbehinderten Kinder

Grundsätzlich hat die Schule die Aufgabe, Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten – auch solche mit Behinderungen. In den vergangenen Jahren hat jedoch der Anteil der schwerstmehrfachbehinderten Kinder deutlich zugenommen. Diese Zunahme führt dazu, dass auch die Anzahl der Schulbegleiter – nicht zuletzt auch angestoßen durch die Inklusionsdiskussion – kontinuierlich in den letzten Jahren gestiegen ist. Dies gilt nicht nur für die Regelschulen, sondern auch und gerade für die Förderschulen.

Während früher noch die Auffassung vertreten wurde, dass eine Förderschule aufgrund der Ausstattung mit speziell geschultem Personal den erhöhten Förderbedarf kompensieren kann, muss heute konstatiert werden, dass in Einzelfällen Art und Schwere der Behinderung so ausgeprägt sind, dass das übliche Betreuungsmaß überschritten wird. In solchen Fällen kann dann nur durch den Einsatz eines Schulbegleiters eine angemessene Beschulung der Kinder gewährleistet werden.

3 Tätigkeitsschwerpunkte eines Schulbegleiters

Die Schulbegleiter begleiten die Schülerinnen und Schüler durch den Schulalltag, gehen auf ihre individuellen Bedürfnisse ein und unterstützen ihre Teilhabe am allgemeinen Schulsystem. Der Verband für Sonderpädagogik NRW hat beispielhaft folgende Unterstützungsangebote beschrieben:

- Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- Aneignung der Lerninhalte
- Kommunikation mit verschiedenen Hilfsmitteln
- Erweiterung von Sozialkompetenz
- Lebenspraktische Verrichtungen
- Strukturierung des Schulalltags
- Begleitung in Krisensituationen

Ganz praktisch kann es sich z.B. handeln um eine Unterstützung beim Essen und Trinken, die Begleitung beim Toilettengang oder das Wickeln, die Hilfe beim Aus- und Anziehen, ein Assistieren beim Einhalten von Regeln und Absprachen, das Begleiten in den Pausen oder bei Entspannungs- und Auszeiten oder das Unterbinden von Handlungen, die zu Gefahrensituationen führen können. Auch bei Klassenausflügen oder mehrtägigen Klassenausflügen ist eine persönliche Begleitung denkbar, wobei Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten zusätzlich aus Sozialhilfemitteln aufzubringen sind.

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich immer nach den Erfordernissen des Einzelfalles und sind insofern sehr individuell.

4 Antragsverfahren

Die Hilfestellung ist antragsabhängig. Anträge sind an die Kostenträger zu richten, d.h. bei geistiger und körperlicher Behinderung an den Kreis Unna als Sozialhilfeträger und bei seelischer Behinderung an den jeweiligen Jugendhilfeträger.

Der Fachbereich Arbeit und Soziales hat aktuell sein Antragsverfahren modifiziert. Insbesondere ist ein strukturierter Fragebogen eingeführt worden, der als pädagogische Stellungnahme der Schule dient. Neben Angaben zur Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers sind darin insbesondere dezidierte Fragen zur

Hilfestellung durch eine Schulbegleitung zu beantworten.

Erst wenn diese schulische Stellungnahme zusammen mit den sonstigen Antragsunterlagen vorliegt, beginnt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz das kreisinterne Prüfverfahren zum Hilfebedarf. Bei Neuansuchen ist, sofern sich der Bedarf einer Schulbegleitung nicht schon zweifelsfrei aus ärztlichen Diagnosen bzw. Befundberichten ableiten lässt, folgendes Vorgehen abgestimmt:

- ✓ Vertreter des Fachbereiches Arbeit und Soziales sowie die Kinderärztinnen des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz suchen – nach vorheriger Anmeldung - gemeinsam die Schule auf und nehmen dort Kontakt mit der Schulleitung bzw. den verantwortlichen Lehrkräften auf. Die Schule wiederum wird gebeten, die Eltern rechtzeitig darüber zu informieren, dass ihr Kind anlässlich des Antrages auf Schulbegleitung in der Schule begutachtet wird.
- ✓ Das betroffene Kind wird gemeinsam in der Unterrichts- und Pausensituation beobachtet.
- ✓ Die Beobachtungen werden in Form eines „rundes Tisches“ gemeinsam mit den Vertretern der Schule ausgetauscht und beraten. Auf Wunsch wird auch den Eltern eine Teilnahme ermöglicht. Dabei besteht die Gelegenheit, weitere Aspekte einzubringen, die über die Beobachtungssituation hinausgehen und für eine abschließende Beurteilung bedeutsam sind. Am Ende wird ein einvernehmliches Ergebnis angestrebt. Dies kann auch durchaus ablehnender Art sein.
- ✓ Der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt eine fachärztliche Stellungnahme zum Förderbedarf und leitet diese dem Fachbereich Arbeit und Soziales zu. Über die Kostenübernahme bzw. die Bedarfsanerkennung entscheidet der Fachbereich Arbeit und Soziales durch förmlichen Bescheid. Gegen einen ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit, zunächst Widerspruch einzulegen und dann Klage zu erheben.

Bei Weiterbewilligungsanträgen wird im Regelfall nach Aktenlage entschieden.

5 Stand Schulbegleiter im Schuljahr 2011/2012

Die Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung wird bisher i.d.R. durch individuell zugeordnete Schulbegleiter externer Anbieter sichergestellt. Dabei handelt es sich durchweg um ein Betreuungsverhältnis von 1:1; in Ausnahmefällen betreut ein Schulbegleiter auch mehrere Kinder. In der überwiegenden Anzahl der Fälle sind „Nichtfachkräfte“ tätig. Wenn Hilfskräfte den Unterstützungsbedarf nicht abdecken können, werden in Einzelfällen bei einem besonderen Bedarf auch Fachkräfte eingesetzt.

Der Kreis Unna zahlt z.Zt. für „Nichtfachkräfte“ an die Träger einen Stundensatz von 16,73 €/Stunde (ab 01.01.2013: 16,99 €/Stunde). Dieser Betrag ist abgeleitet von den Vergütungssätzen, die im Rahmen des Vertrages zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und den Krankenkassen zur Durchführung der häuslichen Krankenpflege festgelegt werden. Maßgebend ist der Vergütungssatz für Haushaltshilfe durch eine nicht staatlich anerkannte Kraft. Fachkräfte erhalten in analoger Anwendung der Vereinbarung über komplementäre ambulante Dienste eine Vergütung in Höhe von 25,20 €/Std. Mit den Vergütungssätzen sind alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Trägers abgegolten. Welche Vergütungen von den Trägern an die eingesetzten Kräfte weitergegeben werden, ist dem Kreis Unna nicht bekannt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der Schulbegleiter bzw. betreuten Schüler und die damit einhergehenden und vom Fachbereich Arbeit und Soziales getragenen Gesamtkosten im Schuljahr 2011/2012 in den beiden in Rede stehenden Förderschulen dargestellt:

Bezeichnung	Anzahl der Schulbegleiter	Anzahl der betreuten Schüler	Kosten/Schuljahr 2011/12
Friedrich von Bodelschwingh-Schule, Bergkamen	11, davon 2 FK á 32,5 Std./Woche 1 á 15 Std./Woche 1 á 32,5 Std./Woche + 5 Std. Busbegleitung	13	295.200,00 €
Karl-Brauckmann-Schule, Holzwickede	4 á 32,5 Std./Woche 3 für 8 Kinder á 32,5 Std./Woche 1 á 5 Std. Busbegleitung	13	155.040,00 €
Gesamt		26	450.240,00 €

Aufgrund der großen Anzahl von Schulbegleitern kann in Einzelfällen die Situation auftreten, dass mehrere erwachsene Personen am Unterricht teilnehmen und insofern einen Störfaktor darstellen. Schwierigkeiten sind auch dadurch gegeben, dass die Schulbegleiter nicht der Dienst- und Fachaufsicht der Schule unterstehen. Tagesaktuelle Veränderungsbedarfe ergeben sich darüber hinaus immer dann, wenn entweder das Kind oder der Schulbegleiter erkrankt ist.

6 Eckpunkte für eine Neukonzeption

Nach diversen Gesprächen mit anderen Sozialhilfeträgern (z.B. Kreis Gütersloh, Stadt Bochum, Stadt Dortmund), den Schulleitungen auswärtiger Förderschulen (z.B. Maximilian-Kolbe-Schule Nordkirchen, Felsenmeerschule Hemer) und den Schulleitungen der beiden betroffenen Förderschulen im Kreis Unna sind für eine erfolgreiche Implementierung des „Modellprojektes Schulbegleiter“ folgende Faktoren und Eckpunkte entscheidend:

- Im Rahmen des Projektes ist von einem **Mix von Schulbegleitern mit unterschiedlichen Qualifikationen** auszugehen. Den überwiegenden Teil können zwar, da es auch schon bisher in der Regel um Tätigkeiten für „Nicht-Fachkräfte“ geht, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ausmachen. Darüber hinaus muss jedoch auch Fachlichkeit und eine gewisse Konstanz gewährleistet werden. Deshalb sollen auch Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger im Anerkennungsjahr zum Einsatz kommen. Zur Abrundung und als „Kopf“ soll eine heilpädagogische Fachkraft in Anstellungsträgerschaft des Kreises Unna in den Stellenpool einmünden.
- Für „Nicht-Fachkräfte“ ist eine **Grundqualifizierung** sicherzustellen. Dabei sind Kenntnisse und Kompetenzen z.B. in den Bereichen Behinderungsarten, Krankheitsbilder, Kommunikation und berufliches Selbstverständnis zu vermitteln. Es wird angestrebt, dass derartige Schulungen vom FSJ-Träger, ggf. in Kooperation mit dem Märkischen Berufskolleg, durchgeführt werden.
- Die **Dienst- und Fachaufsicht** für alle Kräfte liegt bei der **Schulleitung**, die insofern einen bedarfsgerechten Einsatz zu gewährleisten hat. Der flexible eigenverantwortliche Einsatz und die frühzeitige Planbarkeit im Rahmen eines Stellenpools sind für die Schulen deutliche Vorteile.
- Die Bedarfsdeckung im Rahmen des Modellprojekts richtet sich zunächst nur an Kinder, für die eine Schulbegleitung im Schuljahr 2012/2013 als **Neufall** anerkannt wird. Laufende Fälle genießen bis auf Weiteres **Bestandsschutz**. Damit werden Diskussionen im Spannungsfeld zwischen Eltern, Schule und Sozialhilfeträger vermieden. Allerdings wird die freiwillige Einmündung in das Modellprojekt nicht ausgeschlossen, z.B. wenn der persönliche Schulbegleiter beim jetzigen Träger ausscheidet und ohnehin eine Neubesetzung ansteht.

- Aufgrund dieser Vorgehensweise wird in Kauf genommen, dass zwei Systeme parallel bestehen und der Modellversuch bei erfolgreichem Verlauf **erst mittel- und langfristig** in eine Regelförderung überführt werden kann. Für Neufälle erfordert dieses Vorgehen je nach Anzahl der förderfähigen Kinder ein pragmatisches Miteinander und insbesondere einen regelmäßigen Dialog mit den Schulleitungen, um ggf. bei steigendem Bedarf „nachsteuern“ zu müssen.
- Das Modell sollte zunächst für die Dauer von drei Schuljahren, beginnend im Schuljahr 2012/2013, erprobt werden. Auf der Grundlage der dann gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse ist dann zu entscheiden, ob das Modell als Dauerangebot weiter geführt wird. Unterjährige Anpassungen zur Verbesserung und Optimierung sollten jederzeit möglich bleiben.

7 Personalrekrutierung für das „Modellprojekt Schulbegleiter“

7.1 Freiwilliges Soziales Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein sozialer Freiwilligendienst für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Die Arbeitszeit während des Dienstes richtet sich nach den Gegebenheiten der Einsatzstelle; im Regelfall sind es 39 Wochenstunden. Desweiteren ist eine pädagogische Begleitung der FSJler vorgesehen, die durch den Träger geleistet wird. Hierzu gehört insbesondere die Seminararbeit über die Gesamtdauer (bezogen auf ein zwölfmonatiges FSJ) von mindestens 25 Tagen. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit und die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.

Der DRK-Kreisverband Unna hat sich als führender Anbieter des FSJ in der Region Westfalen-Lippe etabliert. Bereits seit 1989 arbeitet das DRK mit Förderschulen zusammen. Von zurzeit insgesamt 550 Freiwilligen werden mittlerweile fast 200 an Förderschulen eingesetzt. Kooperationspartner sind z.B. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Städte Gelsenkirchen, Dortmund und Herne sowie der Kreis Soest. Auch der Fachbereich Schulen und Bildung arbeitet bereits in Sachen FSJ mit dem DRK zusammen und hat eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Das DRK gewährleistet u.a. auch, dass die 25 Seminartage in der Ferienzeit erbracht werden und insofern der Schulalltag nicht gestört wird.

Insofern ist das DRK als ein langjähriger, erfahrener und kompetenter Partner gerade auch in Fragen der Schulbegleitung zu bezeichnen. Der Fachbereich Arbeit und Soziales beabsichtigt deshalb, ebenfalls mit dem DRK zu kooperieren und in die bestehende Vereinbarung des Fachbereiches Schulen und Bildung als Vertragspartner einzusteigen.

Das DRK legt für alle Leistungen einen Monatssatz von 700,00 € = 8.400,00 €/Jahr zu Grunde.

7.2 Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr

Heilerziehungspfleger/innen sind für die pädagogische, lebenspraktische und pflegerische Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderung zuständig. Sie begleiten die zu Betreuenden stationär und ambulant bei der Bewältigung ihres Alltags (BerufeNet der Bundesagentur für Arbeit).

Die Ausbildung dauert als schulische Ausbildung zwei Jahre; anschließend ist ein praktisches Anerkennungsjahr zu absolvieren.

Das Märkische Berufskolleg des Kreises Unna bietet den Bildungsgang „Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege“ an, sodass sich beim praktischen Anerkennungsjahr eine Zusammenarbeit beim Stellenpool für Schulbegleitung aufdrängt. In den Schulferien müsste allerdings ein anderweitiger Einsatz (z.B. bei Ferienspass-Aktivitäten oder Ferienfreizeiten des Fachbereiches Jugend und Familie) sichergestellt werden.

Anstellungsträger ist der Kreis Unna. Als Vergütung ist ein Monatsbetrag in Höhe von 1.000,00 € = 12.000,00/Jahr zu Grunde zu legen.

7.3 Heilpädagogische Fachkraft

Für Fachkräfte in Heil- und Erziehungsberufen ist in der EG S 8 ein Jahreswert an Personalkosten in Höhe von 49.900,00 € zu unterstellen (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2011/2012 – nach KGSt).

Die Stelle kann zunächst nur zeitlich befristet eingerichtet werden. Der Stellenumfang bestimmt sich nach dem Bedarf. Beginnend mit einer Teilzeitbeschäftigung kann erst mittelfristig bedarfsabhängig eine Vollzeitbeschäftigung entstehen.

Über die Heilpädagogische Fachkraft besteht auch die Option, die Grundqualifizierung der FSJler durchführen zu lassen.

8 Abstimmungsgespräche und weiteres Vorgehen

Die Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Projektes sind mit beiden Schulleitungen sowie dem Fachbereich Schulen und Bildung besprochen und abgestimmt worden. Dabei wurde grundsätzliche Zustimmung und die Bereitschaft signalisiert, das Modell für die nächsten 3 Schuljahre zu erproben.

Es liegen bereits vier Neuanträge für die beiden Förderschulen vor. In den ersten Monaten des neuen Schuljahres ist außerdem damit zu rechnen, dass aufgrund des Schulalltags und der Unterrichtssituation der Bedarf nach Schulbegleitung für weitere Schülerinnen und Schüler angemeldet und anerkannt wird.

Der Fachbereich Arbeit und Soziales hat für die Förderschulen zunächst jeweils bis zu drei Plätze für FSJler beim DRK reservieren lassen. Für die ersten drei Kinder je Schule ist insofern eine 1:1 Betreuung gewährleistet. Spätestens ab dem vierten Kind und mehr ist im regelmäßigen Dialog mit der Schulleitung zu beraten und zu entscheiden, ob der Stellenpool noch auskömmlich ist oder ob und ggf. in welchem Umfang mit weiteren „Nicht-Fachkräften“ oder Fachkräften aufzustocken ist. Sofern sich der Bedarf nach Fachkräften aufgrund eines Behinderungsbildes vorzeitig ergibt, ist hierauf selbstverständlich kurzfristig zu reagieren.

Mit dem DRK als FSJ-Träger und dem Märkischen Berufskolleg laufen Gespräche, wie die Grundqualifizierung für den Einsatz als Schulbegleiter organisiert werden kann.

Ein verbindlicher erster Erfahrungsaustausch findet kurz vor den Herbstferien 2012 statt.

Anlagen

keine